

## **Empfehlungen für die Arbeitsbelastung der Berufsbeistände im Bereich Erwachsenenschutz**

### **Ausgangslage**

Gemäss Art 400 Abs. 1 ZGB ernennt die Erwachsenenschutzbehörde als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person die für die vorgesehene Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt.

Die KESB als ernennende Behörde hat sich bei jeder Ernennung an diesen Gesetzesartikel zu halten, der Artikel gilt sowohl für private Mandatsträger als auch für Berufsbeistände und -Beiständinnen.

Gemäss § 20 Abs. 1 EG zum KESR sorgen die Gemeinden dafür, dass in ausreichender Zahl Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen. Bei Säumnis kann die KESB im Einzelfall auf Kosten der Gemeinde einen Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin ernennen (§20 Abs. 2 EG zum KESR).

Unter Berufsbeistand ist eine Person zu verstehen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Führung von Beistandschaften übernimmt. Nicht empfehlenswert ist es, Personen im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit mit der Führung einer Massnahme zu betrauen, ist doch die Stellvertretung (und damit die persönliche Wahrnehmung der Aufgaben) nicht gesichert (Basler Kommentar BSK, Art 400. 15).

In der Praxis besteht betr. die fachliche Eignung weitgehend Einigkeit. Hingegen bestehen betr. ‚erforderliche Zeit‘ in Zusammenhang mit ‚selber die Aufgaben wahrnehmen‘ Unsicherheiten, da weder im Gesetz noch in der Lehre Zahlen vorhanden sind. Im BSK zu Art 400 (Pt 27) wird lediglich festgehalten, „Der Praxis bleibt es überlassen, die Bestimmungen zu konkretisieren“. Im gleichen Kommentar unter Pt 28 wird die KESB in die Pflicht genommen, sie hat dafür zu sorgen, dass eine eingesetzte Person für das Amt ausreichend Zeit zur Verfügung hat, da sie ansonsten eine Pflichtverletzung begeht. Berufsbeistände selber können, falls sie zur Überzeugung geraten, keine Möglichkeiten mehr zu haben neue Mandate zu führen mangels ausreichend Zeit, eine neue Ernennung bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anfechten.

Angesichts dieser gesetzlichen Lage ist es im Interesse aller Beteiligten (Erwachsenenschutzbehörden, Gemeinden und Berufsbeistände), die gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren.

## **Situation und Organisation im Kanton Zürich**

Im Kanton Zürich werden die Berufsbeistände und –Beiständinnen Erwachsenenenschutz in der Regel entweder durch Zweckverbände oder gemeindeinterne Abteilungen, in der Regel das Sozialamt bereitgestellt.

Die Gemeinden als Anstellungsträger (direkt oder indirekt) haben sich in der Sozialkonferenz Kanton Zürich SOKO zusammengeschlossen.

Die Berufsbeistandschaften in Kanton Zürich haben sich in den Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich VBZH zusammengeschlossen.

Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden haben sich in den Verein KPV (Verein der KESB-Präsidien) zusammengeschlossen.

## **Erfahrungswerte und Voruntersuchungen**

Die SVBB (Schw. Vereinigung der Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen) hält in ihrer Empfehlung von 11.6.2012 (Beilage) fest, dass ein Berufsbeistand mit einem Pensum von 100% und eine administrative Entlastung (fallbezogene Sachbearbeitung) von 100% im Bereich Erwachsenenenschutz max. 70 Fälle betreuen soll. In dieser Empfehlung hält die SVBB auch fest, dass jede verbeiständete Person als Fall zählt (Ehepartner die beide verbeiständet sind gelten als 2 Fälle, dies gilt auch wenn nur eine Person verbeiständet ist und die andere Person mitbetreut werden muss).

Erfahrungswerte der Mitglieder VBZH (Kurzumfrage während der Sitzung von 28.5.2015) zeigen, dass Berufsbeistände bei einer Fallbelastung von 70-75 laufenden und aktiven Fällen und eine 100% Anstellung inkl. 100% fallbezogene Sachbearbeitung die Aufgaben gut erledigen und betreute Personen im Sinne des neuen Erwachsenenschutzrechtes gut begleiten und betreuen können. Bei einer höheren Belastung oder eine geringere administrative Entlastung wird entweder Überzeit geleistet oder es werden notwendige Aufgaben nicht mehr in ausreichender Qualität ausgeführt. Die Mandatsführung muss auf reine Verwaltung reduziert werden.

In polyvalenten Organisationen (wo Berufsbeistände auch noch andere Aufgaben haben, z.B. in der Sozialhilfe) ist die Fallbelastung im Bereich Erwachsenenenschutz entsprechend zu reduzieren. In sehr grossen Organisationen mit ausgedehnten internen Supportangeboten (Stadt Zürich) ist eine entsprechende Erhöhung der Fallbelastung möglich.

## **Empfehlungen:**

Der Verein VBZH empfiehlt :

Ausgehend von einem Stellenpensum von 100% mit 100% fallbezogener administrativer Unterstützung soll ein Berufsbeistand/eine Berufsbeiständin bis ca. 70-75 laufende Fälle betreuen. In polyvalenten Organisationen (wo Berufsbeistände auch noch andere Aufgaben haben, z.B. in der Sozialhilfe) ist die Fallbelastung im Bereich Erwachsenenenschutz entsprechend zu reduzieren. In sehr grossen Organisationen mit ausgedehnten internen Supportangeboten ist eine entsprechende Erhöhung der Fallbelastung möglich.

- Beilage: Div. Positionen des SVBB-Vorstands (....), (Ergebnisse der Retraite von 11.6.2012)